

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.751/0001-III/1/2015

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. BARBARA STEINER

PERS. E-MAIL • BARBARA.STEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207108

IHR ZEICHEN • BMI-LR1310/0001-III/1/C/2015

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Begutachtungsverfahren: Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015) - Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Zielformulierung:

Generell:

Im Sinne der Überprüfbarkeit wird empfohlen zu prüfen, ob das Ergänzen von Kennzahlen, die das Erreichen der angegebenen Ziele mess- und überprüfbar machen, möglich ist.

Ad Ziel 1 Indikator: Der Indikator soll dazu dienen, die tatsächliche Zielerreichung messbar bzw. überprüfbar zu machen. Ausgangszustand und Zielwert weisen in diesem Fall jedoch einen unterschiedlichen Bezugsrahmen auf. Während sich der Ausgangszustand auf die unterschiedliche Rechtslage auf EU- und nationaler Ebene bezieht, stellt der Zielzustand auf das Vorliegen eines Vertragsverletzungsverfahrens ab. Eine Überprüfbarkeit im Rahmen der Evaluierung scheint daher nicht gegeben zu sein. Zur Herstellung der Überprüfbarkeit und zur Gewährleistung einer künftigen Visualisierbarkeit im Bericht zur Wirkungsfolgenabschätzung wird empfohlen, den Indikator zu überprüfen und den Ausgangszustand/Zielzustand anzupassen.

Ad Ziel 3 Indikator: Der Indikator soll dazu dienen, die tatsächliche Zielerreichung messbar bzw. überprüfbar zu machen. Der angeführte Indikator scheint jedoch nicht geeignet zu sein, die Zielerreichung zu überprüfen, da nicht hervorgeht, woran die Entbürokratisierung und Modernisierung gemessen werden soll. Im Sinne der Überprüfbarkeit und Verständlichkeit wird empfohlen, einen anderen Indikator zu wählen.

Anregungen und sonstige Anmerkungen:

Ad Maßnahmen 1, 2 und 3: Werden mehrere Indikatoren zur Überprüfung eines Zieles oder einer Maßnahme angeführt, wird angeregt, im WFA-IT-Tool die Möglichkeit zu nutzen, mehrere Indikatoren getrennt anzuführen und auf eine Anführung aller Indikatoren innerhalb eines Datenfeldes zu verzichten.

- 3 -

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats.

16. März 2015
Für den Bundeskanzler:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	C0oIZ1iMynnMIHFgo9bVylRwnLuPL7s2C0Tu90PM1VWbjZfj1IKmjJxMULSLsnK9JD t5Q0/cdKC4POcSuS7S1ehiChvuLsHI6IKnWID8MzucGmfll6pZHVn7iNqZvKL0bBCvg 3DoQdCt8nXKUsgKn2x3ja0cGPDqdnzxx4Rn2L4tAlyErLjQAN4V8HCM5VsOc2T80vTK Ue7h8urxxdhJG3WDfaCWIBIU44u7xUlpV1KZulR8OqkWZ0KfXJvsQp+Szlyv3YxdZB0 4s0QSVmJhbJllrowx4Sm4YVqLxM1/omIF+aXjTNT5VjhwHwDMkhQYYB0cGfRW0XRyvx EnsuZbg==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskkanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-03-17T10:28:16+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	